

1. Geltungsbereich

1.1 Die Lieferungen, Leistungen (auch Nebenleistungen, Beratungen oder Auskünfte) und Angebote der Arthur Bräuer GmbH & Co. KG (nachfolgend: „Lieferer“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“). Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten diese Bedingungen auch für zukünftige Verträge mit dem Besteller (auch für Kundendienst-, Wartungs- und Serviceleistungen).

1.2 Mit Auftragserteilung an den Lieferer gelten diese Bedingungen als angenommen. Entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Bestellers und etwaigen Hinweisen auf seine eigenen, abweichenden Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Lieferer ihnen im Einzelfall ausdrücklich zustimmt. Die AGB des Lieferers gelten auch dann, wenn dieser in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Leistung an den Besteller vorhaltslos ausführt.

1.3 Ergänzungen oder Änderungen dieser AGB sind nur mit schriftlicher Bestätigung des Lieferers wirksam.

1.4 Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmen (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 S. 1 BGB.

2. Angebote und Urheberrechte

2.1 Die Angebote des Lieferers sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag selbst, sowie Zusicherungen, Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.

2.2 Abbildungen, Zeichnungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsangaben sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Zeichnungen, Maßbilder und Beschreibungen von Projekten sind vom Urheberrecht des Lieferers umfasst und dürfen weder vervielfältigt noch ohne schriftliche Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind dem Lieferer unaufgefordert unverzüglich zurück zu übersenden, wenn sie für Aufträge an den Lieferer nicht mehr verwendet werden.

2.3 Angaben in Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen, die auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen, namentlich einem Schreib- oder Rechenfehler, verpflichten den Lieferer nicht. Vielmehr gilt die offensichtlich gewollte Erklärung.

3. Lieferumfang und Lieferzeit

3.1 Alle Aufträge, auch solche, welche von Vertretungen des Lieferers entgegengenommen werden, sind erst dann verbindlich, wenn diese von dem Lieferer schriftlich bestätigt werden. Die vom Lieferer genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

3.2 Die Lieferfrist beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

- Datum der Auftragsbestätigung

- Datum der Erfüllung aller dem Besteller obliegenden Mitwirkungspflichten im Hinblick auf technische, kaufmännische und sonstige Voraussetzungen

- Datum, an dem eine vor Lieferung der Ware fällige Anzahlung oder sonstige Sicherheit des Bestellers eingeht. Sofern die vereinbarten Anzahlungen für Bestellungen verspätet erfolgen, verlängert sich die Lieferzeit entsprechend.

3.3 Liefer- und Leistungsverzögerungen oder -verhinderungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die dem Lieferer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. Kriegseignisse, Naturkatastrophen, nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrungen, Personalmangel, behördliche Anordnungen usw. hat der Lieferer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Dies gilt auch, wenn sie bei Lieferanten des Lieferers oder deren Unterlieferanten eintreten. Der Lieferer ist daher berechtigt, Lieferungen bzw. Leistungen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn Sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird der Lieferer dem Besteller in wichtigen Fällen unverzüglich mitteilen. Vom Lieferer unverschuldete Lieferverzögerungen berechtigen den Besteller nicht, vom Auftrag zurückzutreten.

3.4 Der Liefertermin gilt als eingehalten, wenn der Liefergegenstand zum vereinbarten Liefertermin das Lager verlässt oder dem Käufer die Versandbereitschaft mitgeteilt wird.

3.5 Der Vertragsgegenstand wird nach dem neuesten Stand der Technik zum Zeitpunkt der Bestellung ausgeführt. Auf Forderungen, die darüber hinausgehen und auf Eigenschaften des Vertragsgegenstands, die nicht im Einzelnen beschrieben und bestätigt sind, besteht kein Rechtsanspruch. Falls im Laufe der Fertigstellung technische Neuerungen oder Verbesserungen bekannt werden, informiert der Lieferer den Besteller hierüber mit einem Vorschlag zur Übernahme nebst Auswirkung auf Preis und Lieferzeit des Vertragsgegenstands.

3.6 Ansprüche auf Schadensersatz wegen Nichtlieferung bzw. Lieferverzögerung sind ausgeschlossen, soweit nicht dem Lieferer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

4. Gefahrübergang, Abnahme, Verpackung

4.1 Die Leistungspflicht des Lieferers beschränkt sich auf die versandfertige Bereitstellung des Vertragsgegenstandes. Die Lieferung erfolgt – soweit nichts anderes vereinbart ist – FCA „benannter Frachtführer“ (Incoterms 2010). Der Besteller ist verpflichtet den Vertragsgegenstand innerhalb von sieben Kalendertagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige oder der Rechnung abzuholen. Die Waren werden nach Ermessen des Lieferers auf Kosten des Bestellers verpackt. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat.

4.2 Die Gefahr geht mit Bereitstellung des Vertragsgegenstandes und der Mitteilung der Versandbereitschaft oder der Übergabe des Vertragsgegenstandes an die den Transport ausführende Person, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lieferwerks/Lagers (bei Streckengeschäften des Lieferwerk/Lagers des Vorlieferanten) auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob weitere Leistungen (z.B. vor Ort beim Besteller) vereinbart sind.

4.3 Verzögert sich der Versand ohne Verschulden des Lieferers oder wird der Versand insoweit insgesamt unmöglich, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Unterlässt der Besteller die Abnahme, so gilt die Lieferung mit Verlassen des Lieferwerks/Lagers als bedingungsgemäß ausgeführt.

4.4 Nimmt der Besteller den Vertragsgegenstand nicht fristgemäß an, ist der Lieferer berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf anderweitig über den Vertragsgegenstand zu verfügen oder den Besteller mit angemessener verlängerter Nachfrist zu beliefern. Davon unabhängig behält sich der Lieferer die Rechte gemäß §§ 323, 325 BGB vor. Der Lieferer ist im Falle des Annahmeverzugs berechtigt, ohne gesonderten Nachweis Schadensersatz in Höhe von 20% des vereinbarten Preises zu verlangen, sofern nicht nachweislich ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Maßgeblich sind die in der Auftragsbestätigung vom Lieferer genannten Preise. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich frei Frachtführer (FCA Incoterms 2010) ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit diese anfällt.

5.2 Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungen binnen 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zahlungseingang an. Der Lieferer ist berechtigt, trotz anderslautender Anweisungen des Bestellers Zahlungen zunächst auf ältere, offene Rechnungen zu verbuchen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Lieferer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

5.3 Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, unabhängig von Mängelrügen oder etwaigen Gegenansprüchen nur berechtigt, wenn der Lieferer ausdrücklich zugestimmt hat oder wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

5.4 Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug so kann der Lieferer Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Die Geltendmachung höherer Verzugszinsen und eines weiteren Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.

5.5 Wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt oder wenn dem Lieferer andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, so ist der Lieferer stets berechtigt, vor Lieferungen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder bei zuvor vereinbarten Teilzahlungsraten die gesamte Restschuld fällig zu stellen.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Der Lieferer behält sich das Eigentum am Vertragsgegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen sowie Erfüllung sämtlicher sonstiger aus dem Auftrag gegen den Besteller zustehender Ansprüche vor. Jede Be- oder Verarbeitung des Vertragsgegenstandes sowie seine Verbindung mit fremden Sachen durch den Besteller oder Dritte erfolgt für den Lieferer. An neu entstandenen Sachen steht dem Lieferer das Miteigentum entsprechend dem Wert des Vertragsgegenstandes zu.

6.2 Der Besteller ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand auf seine Kosten gegen versicherbare Schäden zu versichern. Der Besteller trifft mit Auftragserteilung Ansprüche auf etwaige Versicherungsleistungen in Höhe des Auftragspreises sicherungshalber an den Lieferer ab. Er verpflichtet sich, dies dem Versicherer anzuzeigen und den Lieferer davon zu unterrichten. Die Rückabtretung gilt als stillschweigend mit der vollständigen Zahlung und Erfüllung der sonstigen Ansprüche aus dem Auftrag erfolgt.

6.3 Der Besteller darf den Vertragsgegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Gefährdungen des Eigentums durch Dritte hat der Besteller dem Lieferer unter Übersendung von Abschriften der betreffenden Unterlagen (z. B. Pfändungsprotokoll) umgehend anzuzeigen. Die Kosten einer etwaigen Intervention des Lieferers gehen zu Lasten des Bestellers.

6.4 Für den Fall, dass der Besteller die Vertragsgegenstände vor vollständiger Zahlung des vereinbarten Preises veräußert, tritt er mit Auftragserteilung seine Forderungen aus dem Weiterverkauf in Höhe des Auftragspreises zuzüglich 10 % Inkassozahlung zur Sicherung an den Lieferer ab. Hierfür ist es gleichgültig, ob der Besteller die Vertragsgegenstände an einen oder mehrere Abnehmer zusammen mit anderen, dem Lieferer nicht gehörenden Gegenständen, ohne oder nach Verarbeitung oder nach Einbau in eine andere Sache veräußert. Der Lieferer wird derartige Forderungen nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen des Lieferers hat der Besteller die

Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen, diesen auf eigene Kosten die Abtretung anzuzeigen und den eingezogenen Verkaufserlös für den Lieferer von seinem eigenen Vermögen getrennt zu verwahren.

6.5 Übersteigt der Wert der für den Lieferer bestehenden Sicherheiten dessen Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so ist der Lieferer auf Verlangen des Bestellers bereit, darüber hinausgehende Sicherheiten nach seiner Wahl freizugeben oder zurück zu übertragen.

6.6 Lässt das Recht, in dessen Geltungsbereich sich der Vertragsgegenstand befindet, den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber den Vorbehalt ähnlicher Rechte am Vertragsgegenstand, so gelten diese ähnlichen Rechte zwischen Besteller und Lieferer als vereinbart. Der Besteller ist verpflichtet, an Maßnahmen mitzuwirken, die der Lieferer zum Schutze seines Eigentums oder ähnlicher Sicherheitsrechte am Vertragsgegenstand treffen will. Der Besteller kann hierzu, sowie zur Einhaltung der in Ziffer 6 genannten Pflichten, ohne weitere Mahnung durch einstweilige Verfügung oder entsprechende gerichtliche Maßnahmen angehalten werden.

7. Gewährleistung

7.1 Ist der gelieferte Vertragsgegenstand bei Gefahrübergang mangelhaft, liefert der Lieferer nach seiner Wahl Ersatz oder bessert nach. Die Nachbesserung erfolgt während der normalen Geschäftszeiten, ohne Anspruch auf Expressabwicklung bzw. sonstige Sonderleistungen. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Lieferers über und sind dem Lieferer umgehend zurückzusenden. Für wesentliche Fremderzeugnisse, insbesondere bei Vorgaben des Bestellers, beschränkt sich die Haftung des Lieferers auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die dem Lieferer gegen den Lieferanten des Fremderzeugnisses zusteht.

7.2 Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Lieferers nicht ausreichend befolgt, Änderungen oder Erweiterungen an den Produkten vorgenommen, die Produkte von ungeschultem oder nicht ausreichend qualifiziertem Personal bedient oder benutzt, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung des Lieferers.

7.3 Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind.

7.4 Zur Vornahme aller dem Lieferer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Auch mehrfache Nachbesserungen sind dem Lieferer zugestehen. Ansonsten ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Lieferer mit der Beseitigung des Mangels trotz schriftlich erfolgter Anmahnung im Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

7.5 Für im Rahmen der Gewährleistung ausgetauschte Teile bzw. die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate. Sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Vertragsgegenstand.

8. Haftung

8.1 Der Lieferer haftet für Pflichtverletzungen, gleich auf welcher Rechtsgrundlage und insbesondere auch im Falle von vertraglichen Freistellungsverpflichtungen, nur im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, es sei denn, (i) es liegt eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vor, (ii) es wurde eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, oder (iii) zwingende gesetzliche Bestimmungen sehen eine nicht abdingbare Haftung des Lieferers vor. Im Falle der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten aufgrund einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden aus solchen Pflichtverletzungen.

8.2 Die Haftung des Lieferers für indirekte und/oder mittelbare Schäden jeglicher Art (insbesondere für entgangenen Gewinn, und Schäden aus Betriebsunterbrechung), egal auf welcher Rechtsgrundlage und insbesondere auch im Falle von vertraglichen Freistellungsverpflichtungen, ist ausgeschlossen, außer im Fall von Vorsatz. Es wird klargestellt, dass die Haftung des Lieferers für entgangenen Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechung auch dann ausgeschlossen ist, soweit das anwendbare Recht solche Schäden im Einzelfall als direkte und/oder unmittelbare Schäden qualifiziert.

8.3 Soweit auf Basis der vorstehenden Regelungen die Haftung des Lieferers ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dieser Ausschluss oder diese Begrenzung auch für gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Lieferers entsprechend.

9. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten ab Gefahrenübergang. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.

10. Rücktrittsrecht

10.1 Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat.

10.2 Liegt Leistungsverzug im Sinne des Abschnittes "Lieferzeit" der Lieferbedingungen vor und gewährt der Besteller dem in Verzug befindlichen Lieferer eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.

10.3 Trifft die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges des Bestellers oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

1. 11. Ausfuhrrechtliche Bestimmungen

11.1 Produkte des Lieferers können beim Export Beschränkungen unterliegen. Im Falle einer Ausfuhr von Liefergegenständen in ein Land außerhalb der Europäischen Union wird der Lieferer schriftlich den Einsatzzweck, das Zielland und den Endempfänger mitteilen, um Bräuer eine erweiterte Prüfung zu ermöglichen.

11.2 Eine zusätzliche Exportkontrolle des Lieferers bleibt vorbehalten. Zu diesem Zweck ist der Lieferer berechtigt, Name und Adresse des Kunden, Lieferanten und anderer an der Vertragsabwicklung beteiligter Personen an Dritte zum Zwecke der Sicherheitsüberprüfung weiterzugeben. Der Lieferer kann die Datensicherheit bei den kontaktierten Dritten nicht gewährleisten. Der Lieferer behält sich auch eine interne Exportkontroll-Prüfung vor, um zu entscheiden, ob der Vertrag durchgeführt werden kann.

11.3 Sofern Kunden, Lieferanten und andere an der Vertragsabwicklung direkt oder mittelbar beteiligte Personen auf deutschen, europäischen oder US-amerikanischen Sanktionslisten aufgeführt sind, steht dem Lieferer ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht zu. Im Falle einer solchen Kündigung sind jegliche Ersatzansprüche gegen den Lieferer ausgeschlossen.

11.4 Sollten die Vertragsgegenstände (teilweise) einer Ausfuhrbeschränkung unterliegen, so ist vor Auslieferung eine Ausfuhrgenehmigung (bspw. des Bundesamtes für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle (BAFA)) einzuholen. Damit der Lieferer diese Ausfuhrgenehmigung beantragen kann, ist der Besteller verpflichtet, die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

- Details zum Verwendungszweck der Ausfuhrkontrolle unterliegenden Vertragsgegenstände.

- Je nach Mitteilung durch den Lieferer, jedwede weitere Dokumente, die für die Beantragung benötigt werden, wie bspw. Erklärungen in Bezug auf den Bestimmungsort und die Benutzung des Vertragsgegenstandes oder sonstige Bestätigungen.

11.5 Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer unaufgefordert mitzuteilen, ob ein Konzernunternehmen des Bestellers an Projekten mit militärischem Hintergrund beteiligt ist. Dies gilt auch, wenn diese Projekte nicht im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag oder den Lieferumfängen der Einzelverträge stehen.

11.6 Sollten die Ausfuhrgenehmigungen nicht erteilt werden, haftet der Lieferer nicht für die Nichterfüllung des Vertrages und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, es sei denn der Lieferer hat die Nichterteilung der Genehmigung im Hinblick auf den Genehmigungsprozess zu vertreten.

12. Sonstiges

12.1 Erfüllungsort für die Leistung und Gerichtsstand für alle sich aus oder in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Firmensitz von Bräuer.

12.2 Der Besteller darf seine Rechte aus dem Vertrag ohne ausdrückliche Zustimmung des Lieferers nicht auf Dritte übertragen.

12.3 Auf das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG).

12.4 Wenn eine der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam ist oder wird, berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Unwirksame Bestimmungen werden durch solche wirksamen Regelungen ersetzt, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bedingung möglichst nahe kommen.